

## Definition „Evangelische Schule“ in der SES

Als Schulen in evangelischer Trägerschaft (kurz: evangelische Schulen) werden in der Schulstatistik der EKD solche Schulen erfasst,

1. deren Träger kirchliche Körperschaften sind;
2. deren Träger juristische Personen sind, die Mitglied eines Diakonischen Werkes bzw. die rechtlich selbstständige diakonische Einrichtungen sind;
3. die bei den jeweiligen Landeskirchen als evangelische Schulen eingeordnet sind (z. B. durch das Anerkennungs- und Zuwendungsgesetz der Ev. Landeskirche Bayern oder durch das Anerkennungsverfahren der Ev. Landeskirche Sachsen);
4. für die als rechtlich selbstständige Schulen nicht von vornherein die Kriterien 1 - 3 zutreffen, die sich aber als evangelische Schulen bezeichnen und die sich in der Ausrichtung der inhaltlichen Arbeit an einschlägigen Grundsatztexten der EKD orientieren.

Für diese Schulen gelten **folgende Ansprüche**:

- Die Schulen beziehen sich in ihrem Schulkonzept auf ein evangelisches Profil, besitzen ein entsprechendes Leitbild, haben verpflichtende Fortbildungen für ihre Lehrkräfte im Blick auf das evangelische Profil oder nehmen an spezifischen evangelischen Qualitätsverfahren teil.
- Sie sind gemeinwohlorientiert.
- Sie pflegen eine Verbindung zu den Gliedkirchen der EKD, z. B. dadurch dass in einem schulrelevanten Gremium aufgrund eines kirchlichen Auftrags Personen als geborene oder gewählte Organmitglieder mitwirken oder dadurch dass der Träger kirchliches Recht anwendet, z. B. kirchliches Mitarbeitervertretungsrecht, AVR des Diakonischen Werkes, Versicherung in einer evangelischen Zusatzversorgungskasse (EZVK, KZVK, NZVK), ACK-Klausel für Leitung.

Fassung SES-Beirat 6. Februar 2018